

Antragsteller:

Stadt Vetschau/Spreewald  
FB Ordnung und Soziales  
Schlossstr 10  
03226 Vetschau/Spreewald

Telefon: 035433 777 33  
Fax: 035433 777 9033  
E-Mail: ordnung-soziales@vetschau.com

### Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Osterfeuers/Lagerfeuers

▼ Angaben zum Feuer			
Abbrandtermin:	Datum:		Uhrzeit:
Art des Feuers:	<input type="checkbox"/> Osterfeuer		<input type="checkbox"/> Lagerfeuer (bis 5 m <sup>3</sup> )
Verantwortlich für die Durchführung des Osterfeuers/Lagerfeuers	Name:		
	Anschrift:		
	Tel.-Nr. /Mobil:		
Bewachung des Brennmaterials:	<input type="checkbox"/>	Brandwache wird durch FFW sichergestellt	
	<input type="checkbox"/>	Brandwache wird durch den Verantwortlichen zur Durchführung des Osterfeuers/Lagerfeuers sichergestellt	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige verantwortliche Person: Name : _____ Tel.-Nr./Mobil: _____	

▼ Angaben Abbrennort			
Anschrift (Straße, Nr.):			
Flur:		Flurstück:	
Grundstückseigentümer:			
Zustimmung durch den Grundstückseigentümer erteilt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	_____ Unterschrift Grundstückseigentümer	

▼ Angaben zur Veranstaltung				
Öffentliche Veranstaltung?	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Namen der Sicherheitskräfte angeben)			<input type="checkbox"/> Nein
Namen der Sicherheitskräfte	Nr.	Name, Vorname	Tel./Mobil	Beginn
	1.			
	2.			
	3.			
Ist Ausschank vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Ja (ggf. Erlaubnis nötig)		<input type="checkbox"/> Nein	
Versicherungsschutz vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Antragsteller

## Information zum Abbrennen im Freien

Das durch das Landesumweltamt Brandenburg im Jahr 2007 veröffentlichte Faltblatt mit dem Titel „Holzfeuer im Freien und andere brennende Fragen“ ist bis zu einer Neureglung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz gültig. Dabei müssen 10 Regeln erfüllt sein:

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
2. Nur trockenes und naturbelassenes Holz (z.B. Äste ohne Laub von Bäumen) verbrennen.
3. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden.
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer.
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Auf Grund vieler Nachfragen zu den Grenzwerten des 3. Punktes wurden nachfolgende Richtwerte festgelegt:

### Zu „anhaltender Trockenheit“

Ab ausgerufenen Waldbrandwarnstufe 3, sind die Bedingungen einer anhaltenden Trockenheit erfüllt. Zum Anzünden eines Holzfeuers bei ausgerufenen Waldbrandwarnstufe 3 ist eine Genehmigung bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Stadt Vetschau/Spreewald) einzuholen.

Über die aktuelle Waldbrandwarnstufe können Sie sich z.B.

- im Internet des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft <http://www.mil.brandenburg.de> oder
- den öffentlichen Telefonanschlüssen der Forstverwaltungen z. B. Tel: 03541 2219 (Oberförsterei Calau) oder
- bei Leitstelle Lausitz unter Tel. 0355 6320 informieren

### Zu „starkem Wind“

Wind ist ein wesentlicher Einflussfaktor für die Ausbreitung eines Brandes sowie von Rauch oder Rauchgasen. In Anlehnung an den Grenzwert im Versicherungswesen bei der Regulierung von Schäden ist ab einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s die Bedingung „starker Wind“ erfüllt.

Informationen zur Windgeschwindigkeit erhält man über die täglichen Wettervorhersagen oder -prognosen im Fernsehen oder der Presse.

Als Definition für Punkt 4 gilt:

### Zu „Abfall“

Als Abfall ist hier gemeint, alles was nicht naturbelassenes trockenes Holz ist. Z. B. Holz mit Farbe oder mit einer anderen Behandlung, Laub, Kraut jeder Art, Kunststoffe auch trockener Rasen.

Als Richtwerte für den Punkt 8 gelten:

### Zu „Abstand“

Der Abstand zu Gebäuden hat mindestens 10 Meter zu betragen. Der Abstand zu brandgefährdeten Materialien und zu Wäldern sowie zu einzelnen Bäumen, darf 50 Meter nicht unterschreiten. Bei Feuern über 1 m<sup>3</sup> sind die Abstände entsprechend zu vergrößern.

### Allgemeine Hinweise:

Feuer und Traditionsfeuer (Osterfeuer) die 1 m<sup>3</sup> überschreiten, sind bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstr 10, 03226 Vetschau/Spreewald **14 Kalendertage** vor dem Abbrandtermin zu beantragen.

Dabei sind die Abstandsflächen und Sicherheitsmaßnahmen sowie Umwelt- und Vogelschutz vor und während der Veranstaltung in jedem Fall einzuhalten. Besonders soll darauf hingewiesen werden: das Mittelposten im Abbrandhaufen generell nicht erlaubt sind. Die Veranstalter tragen in jedem Fall (persönlich) die volle Verantwortung, auch für die Beseitigung der Reste.

Die Genehmigung kann bei Verstößen kurzfristig durch die zuständige Behörde zurückgezogen und ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Hinweise zum betreten von Wäldern:

Bei Waldbrandstufe 3 und 4 gilt ein allgemeines Waldbetretungs- und Befahrungsverbot, für diejenigen, die keine jagt, hoheitlichen und forstwirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen haben. Wege im und zum Wald werden gesperrt.